

Artenschutzfachliche Potenzialabschätzung schützenswerter Arten und Biotope

FNP-Änderung „Breitenweg I“ in Buggingen



Auftraggeber: Gemeinde Buggingen
Hauptstraße 31
79426 Buggingen

Verfasser: Freiraum- und LandschaftsArchitektur
Dipl.- Ing. (FH) Ralf Wermuth
Hartheimer Str. 20
79427 Eschbach

Bearbeitet: 17.04.2019 Wiedermann

Inhalt

1. Gesetzliche Grundlagen	3
2. Lage und Projektbeschreibung	3
3. Gebietsbeschreibung	4
4. Schutzgebiete.....	5
5. Potenzialabschätzung schützenswerter Tiere und Pflanzen	5
5.1. Vögel.....	5
5.2. Fledermäuse	6
5.3. Reptilien	6
6. Maßnahmenvorschläge zur Wahrung der ökologischen Funktion.....	7
6.1. Vögel.....	7
6.2. Fledermäuse	7
6.3. Reptilien	7
7. Zusammenfassung	7
8. Bildanhang	8

Potenzialabschätzung schützenswerter Arten und Biotope

Die Prüfung artenschutzrechtlicher Belange wurde als artenschutzfachliche Potenzialabschätzung mit zwei Geländebegehungen im März 2019 durchgeführt.

1. Gesetzliche Grundlagen

Nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gelten folgende Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten:

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Verletzungs- und Tötungsverbot**),
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (**Störungsverbot**),
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Schädigungsverbot**).

Die Prüfung, ob einem Planvorhaben naturschutzrechtliche Verbote - insbesondere solche nach § 44 BNatSchG - entgegenstehen, setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Planbereich vorhandenen geschützten Arten voraus. Bestandserfassungen sind daher erforderlich, wenn ein möglicher artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand auf andere Art und Weise nicht rechtssicher bestimmt werden kann.

Die Untersuchung des Vorliegens eines Verbotstatbestandes ist ebenfalls durch die Bestimmung der Eignung der beeinträchtigten Lebensräume und -strukturen für die geschützten Arten rechtssicher möglich (Potentialanalyse). In der Folge ist jedoch für alle Arten, für die eine Eignung vorliegt, von einer Betroffenheit auszugehen (worst-case-Betrachtung).

2. Lage und Projektbeschreibung

Das untersuchte Plangebiet liegt am westlichen Ortseingang von Buggingen östlich der „Bundesstraße 3“ und westlich des bestehenden Gewerbegebiets „Unterm Berg“. Im Norden reicht das Planungsgebiet bis zur Grenze der Flst. Nrn. 5143 und 5144, im Süden liegt die Grenze des Änderungsbereichs im Flst. Nr. 5147. Das Planungsgebiet umfasst eine Gesamtfläche von ca. 2,21 ha und soll im FNP des GVV Müllheim-Badenweiler durch die vorliegende Planung zukünftig als gewerbliche Baufläche dargestellt werden.

3. Gebietsbeschreibung

Die untersuchte Fläche wird von landwirtschaftlich intensiv genutzter Ackerfläche eingenommen (Abb. 1).



Abb. 1: Übersichtslageplan mit Luftbild und Untersuchungsbereich (gelb umrandet)

Das Plangebiet ist charakterisiert durch ackerbauliche Nutzung mit fragmentarischer Unkrautvegetation, die kaum mehr die natürlichen Standortverhältnisse widerspiegelt und sich hier aus Gewöhnlichem Hirtentäschel (*Capsella bursa-pastoris*), Acker-Hellerkraut (*Thlaspi arvense*), Gewöhnlicher Vogelmiere (*Stellaria media*), Wiesen-Löwenzahn (*Taraxacum officinale*), Gamander-Ehrenpreis (*Veronica chamaedrys*) und Raps (*Brassica napus*) zusammensetzt (vgl. Bildanhang Abb. 2 – 4).

Die nähere Umgebung des Plangebiets zeichnet sich im Nordwesten durch einen Feldgarten zur Anpflanzung von Schnittblumen („Blumenland“) aus sowie im Nordosten durch einen Garten mit Sträuchern wie u. a. Forsythie (*Forsythia x intermedia*), Rosen (*Rosa canina* agg.), Liguster (*Ligustrum vulgare*) und einem ca. 5 m hohen Kirschbaum (*Prunus avium*) mit einem Stammumfang von ca. 50 cm. Östlich des Plangebiets befinden sich Gewerbeflächen, südöstlich leitet eine Böschung in die offene Kulturlandschaft über. Im Westen liegt die „B 3“, jenseits davon liegt Ackerland.

4. Schutzgebiete

Schutzgebiete mit europäischer und nationaler Bedeutung (Natura 2000- oder Naturschutzgebiete) sind im Planungsgebiet selbst nicht vorhanden, folgende Schutzgebiete befinden sich in der näheren Umgebung:

Etwa 80 m entfernt befindet sich südwestlich des Plangebiets das nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop Nr. 181113150613 „Feldgehölze am Traubenhurst“. Ungefähr 200 m östlich des Plangebiets befindet sich das nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop Nr. 181113150607 „Gehölzzüge SW Buggingen“.

Im Abstand von ca. 980 m befindet sich im Südwesten das Vogelschutzgebiet Nr. 8011441 „Bremgarten“, welches aufgrund der Entfernung keine funktionsräumliche Beziehung zum Gebiet hat.

5. Potenzialabschätzung schützenswerter Tiere und Pflanzen

Eine Potenzialabschätzung im Hinblick auf die Tier- und Pflanzenwelt der Fläche erfolgte auf der Grundlage der vorhandenen Biotoptypen und zwei Ortsbesichtigungen durch das Büro FLA Wermuth im März 2019 sowie unter Berücksichtigung des Zielartenkonzeptes Baden-Württemberg (ZAK).

5.1. Vögel

Im ZAK werden unter Berücksichtigung der von der Planung betroffenen Habitatstrukturen folgende wertgebende Arten als mögliche Brutvögel für die Gemeinde Buggingen gelistet und im Folgenden besonders berücksichtigt:

Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>
Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>

Für bodenbrütende Offenlandarten wie Grauammer, Haubenlerche, Feldlerche, Kiebitz und Rebhuhn ist das Plangebiet aufgrund der Siedlungsnähe kaum als Bruthabitat geeignet, denn solche Arten sind meist sehr scheu und offenbaren eine hohe Fluchtdistanz. Hinzu kommt, dass die im Untersuchungsgebiet vorherrschende Vegetationsstruktur im Hinblick auf die Bedürfnisse der Arten nur suboptimal ist. So mangelt es insgesamt an ausreichenden Deckungsmöglichkeiten, z. B. für das Rebhuhn.

Für Rotmilan und Weißstorch ist das Plangebiet, wie auch für andere wertgebende Vogelarten, grundsätzlich als Nahrungshabitat in Betracht zu ziehen. Die Beseitigung von Nahrungsräumen fällt nur dann unter die Verbotstatbestände, wenn es sich um essenzielle Nahrungshabitate handelt. Bei den im Planungsgebiet vorliegenden Flächen ist dies vermutlich nicht der Fall, da es sich um eine intensiv genutzte Ackerfläche handelt und anlässlich der Lage am Siedlungsrand mit Anbindung zur offenen Kulturlandschaft Vögeln ausreichend geeignete Nahrungshabitate in der näheren Umgebung zur Verfügung stehen. Das Eintreten von Verbotstatbeständen durch die Beseitigung von essenziellen Nahrungsräumen kann vermutlich ausgeschlossen werden.

Da im Plangebiet keine Gehölze vorzufinden sind, kann das Vorkommen von hecken- und kronenbrütenden sowie von höhlenbrütenden Arten ausgeschlossen werden.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen kann wahrscheinlich ausgeschlossen werden.

5.2. Fledermäuse

Aufgrund der vorhandenen Habitatausstattung im Untersuchungsgebiet ist das Vorhandensein von bedeutenden Fledermausquartieren (Winterquartiere, Wochenstuben etc.) und Einzelquartieren auszuschließen, da für die hierfür notwendigen Habitatstrukturen (Baumhöhlen, Rindenrisse und –taschen, Astgabelungen) Gehölze bzw. Bäume fehlen.

Dementsprechend ist das Planungsgebiet für Fledermäuse lediglich als Nahrungshabitat in Betracht zu ziehen. Die Beseitigung von Nahrungsräumen fällt nur dann unter die Verbotstatbestände, wenn es sich um essenzielle Nahrungshabitate handelt. Für das vorliegende Planungsgebiet trifft dies vermutlich nicht zu, da es sich beim betrachteten Gebiet um eine intensiv genutzte Ackerfläche handelt und anlässlich der Lage am Siedlungsrand mit Anbindung zur offenen Kulturlandschaft Fledermäusen ausreichend geeignete Nahrungshabitate in der näheren Umgebung zur Verfügung stehen.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen kann wahrscheinlich ausgeschlossen werden.

5.3. Reptilien

Im Hinblick auf Reptilienarten stellt sich das Plangebiet vor dem Hintergrund seiner Habitatausstattung als kaum geeigneter Lebensraum dar. Dies gilt auch für das Vorkommen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*), die im ZAK für die Gemeinde Buggingen aufgelistet ist und im Folgenden hinsichtlich dem Potenzial der Fläche als ihr Lebensraum genauer betrachtet wird.

Grundsätzlich zeichnet sich der Lebensraum der Zauneidechse durch ein Mosaik aus trockenwarmen, gut besonnten, strukturreichen Habitatelementen mit ausgeprägter

Vegetationsschicht und sich schnell erwärmenden Substraten auf engstem Raum aus. Als Jagdhabitate nutzt die Zauneidechse Stellen mit niedriger Vegetation, während sich die Tiere auf Offenbodenbereichen, Steinen und Totholz sonnen. Dichte Vegetationsstrukturen werden zur Deckung genutzt (vgl. LUBW (2013): Artensteckbrief Zauneidechse).

Vor diesem Hintergrund kann die Ackerfläche aufgrund der intensiven Bewirtschaftung und ihrer Strukturarmut (vgl. Bildanhang Abb. 2) als Lebensraum für die Zauneidechse mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen kann wahrscheinlich ausgeschlossen werden.

6. Maßnahmenvorschläge zur Wahrung der ökologischen Funktion

6.1. Vögel

Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind nach derzeitigem Planungsstand nicht erforderlich.

6.2. Fledermäuse

Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind nach derzeitigem Planungsstand nicht erforderlich.

6.3. Reptilien

Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind nach derzeitigem Planungsstand nicht erforderlich.

7. Zusammenfassung

Das untersuchte Plangebiet liegt am westlichen Ortseingang von Buggingen östlich der „Bundesstraße 3“ und westlich des bestehenden Gewerbegebiets „Unterm Berg“. Im Norden reicht das Planungsgebiet bis zur Grenze der Flst. Nrn. 5143 und 5144, im Süden liegt die Grenze des Änderungsbereichs im Flst. Nr. 5147.

Das Untersuchungsgebiet besteht ausschließlich aus einer intensiv genutzten Ackerfläche und weist wahrscheinlich kein Potenzial als Lebensraum für wertgebende Arten aus den untersuchten Tiergruppen Vögel, Fledermäuse und Reptilien auf.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen für Vögel, Fledermäuse und Reptilien kann wahrscheinlich ausgeschlossen werden.

Das Vorkommen von weiteren wertgebenden Arten/ Artengruppen kann aufgrund der Biotopstrukturen im Plangebiet wahrscheinlich ausgeschlossen werden.

8. Bildanhang



Abb. 2: Der südliche Teil des Gebiets.



Abb. 3: Der mittlere Teil des Plangebiets.



Abb. 4: Blick in Richtung des südöstlichen Teils des Planungsgebiets (Bildmitte).